

RS Vwgh 1993/1/12 92/14/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §110 Abs2;

BAO §256 Abs1;

BAO §275;

BAO §85 Abs2;

Rechtssatz

Ein Abgabepflichtiger kann nicht darauf vertrauen, daß eine bereits gesetzte Frist verlängert wird (Hinweis E 7.9.1990, 89/14/0232); es spielt daher für die Rechtmäßigkeit der Zurücknahmeerklärung keine Rolle, ob die Abgabenbehörde über einen Antrag auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist noch nicht abgesprochen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140213.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at